

# Studienbibliotheken für Lehrerbildung und Lehrerfortbildung an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien

## Ein neuer Bibliothekstyp in Österreich

Der Begriff Studienbibliothek hat in Österreich eine lange Tradition. Im Jahre 1850<sup>1</sup> wurde die amtliche Bezeichnung „öffentliche Studienbibliothek“ auf die im Zuge der Maria-Theresianischen und Josephinischen Bibliotheksreform geschaffenen „Lizealbibliotheken“ angewendet. Diese öffentlichen Studienbibliotheken waren in den Hauptorten jener Kronländer der Habsburgischen Monarchie eingerichtet worden, die nicht gleichzeitig Sitz einer Universität waren und wo daher keine Universitätsbibliotheken eingerichtet werden konnten. Diese Studienbibliotheken (Klagenfurt, Linz, Salzburg, Görz, Laibach und Olmütz) sind heute auf vier Staaten verteilt und größtenteils in Universitätsbibliotheken umgewandelt worden. Nur die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz<sup>2</sup> ist heute noch als eigenständige Bibliothek vorhanden, obwohl in der Zwischenzeit auch Linz Universitätsstadt geworden ist und über eine eigene Universitätsbibliothek verfügt.

Mit der Erlassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 23/75) verfügte der österreichische Bundesgesetzgeber nunmehr im Jahre 1975 eine Neuordnung der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung. Zu diesem Zwecke wurden Pädagogische bzw. Berufspädagogische Akademien ins Leben gerufen. Den Berufspädagogischen Akademien obliegt gemäß § 110 des genannten Gesetzes die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung, jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zu Ausübung des Berufes als Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie und Phonotypie befähigt; ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Gemäß § 18 des genannten Gesetzes haben die Pädagogischen Akademien die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Pädagogischen Akademien, entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen, pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Gemäß § 111, Absatz 6, bzw. § 119, Absatz 9, des genannten Gesetzes sind an den Berufspädagogischen bzw. Pädagogischen Akademien Studienbibliotheken einzurichten, die der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung zu dienen haben. Der Hinweis auf die Lehrerfortbildung bedeutet, daß eine an einer Pädagogischen bzw. Berufspädagogischen Akademie eingerichtete Studienbibliothek somit auch für das betreffende Berufspädagogische bzw. Pädagogische

Institut im jeweiligen Bundesland zur Verfügung zu stehen hat.

Gemäß § 125 des genannten Gesetzes dienen die Pädagogischen Institute der Fortbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Darüber hinaus können an den Pädagogischen Instituten auch Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer an den sonstigen allgemeinbildenden Schulen sowie für Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher erfolgreich abgeschlossen haben, vorgesehen werden. Als weitere Aufgabe obliegt den Pädagogischen Instituten die Vorbereitung von Volksschullehrern für die Lehramtsprüfung für Hauptschulen, für Sonderschulen und für Polytechnische Lehrgänge. Ferner haben sie der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Die Berufspädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen und in Vorarlberg noch zusätzlich der Lehramtsausbildung für hauswirtschaftliche Berufsschulen und außerdem haben sie der berufspädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Aufgrund dieser Gesetzeslage wurde nunmehr durch Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 19. Nov. 1976 die Einrichtung der Studienbibliotheken für Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung an den Pädagogischen Akademien des Bundes (Verordnungsblatt des BMUK/BMWF Nr. 4/1977) und durch Erlaß vom 6. Juli 1977 die Einrichtung der Studienbibliotheken für Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung an Berufspädagogischen Akademien des Bundes (Verordnungsblatt des BMUK/BMWF Nr. 82/1977) veranlaßt.

In diesen Erlässen, die im wesentlichen den gleichen Aufbau haben, werden zunächst Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Aufgaben dieser Studienbibliotheken festgelegt.

Im einzelnen obliegen den Studienbibliotheken die Beschaffung, Aufschließung, insbesondere Katalogisierung und Bereitstellung der Literatur, die für Lehre, Studium sowie Pädagogische und Berufspädagogische Tatsachenforschung und für die Fortbildung der Lehrer des in Betracht kommenden regionalen Bereichs erforderlich ist. Grundsätzlich ist vorgesehen, daß durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst den Studienbibliotheken auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben mittels anderer Informations-träger (z.B. Schallträger, Lichtbilder und Film) übertragen werden kann.

Bei der Auswahl der anzuschaffenden Werke sind zu berücksichtigen: die Aufgaben der österreichischen Schule, d.h. an der Entwicklung der Anlagen der

1 Vgl. Hofinger, Josef: Die öffentlichen Studienbibliotheken Österreichs. In: Die Österreichische Nationalbibliothek. Wien 1948. S. 415 ff.

2 Schiffmann, Konrad: Neues und Altes aus der Studienbibliothek Linz. In: Zeitschrift des Österreichischen Vereins für Bibliothekswesen 1 (1910) S. 37 ff.